

**EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF**

**Benützungsgesetz  
für die Räumlichkeiten und  
Anlagen der Gemeinde**

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

## **A) Allgemeines**

### **§ 1 Aufsicht im Eigentum**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> ... \*

### **§ 2 Benützungsordnung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird geregelt durch:

- a) den Stundenplan der Schulen
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die Vereine und Organisationen zur Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

### **§ 3 Benützungsvorschriften**

Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere. \*

### **§ 4 Bewilligung**

Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat. \*

### **§ 5 Belegungsplan**

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.

### **§ 6 Gebührenordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

---

## B) Straf und Schlussbestimmungen

### § 7 Haftung

Die Vereine (Veranstalter) haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten bzw. Anlagen, Schlüssel, Geräte und Materialien.

### § 8 Zuwiderhandlungen

Bei grobfahrlässiger Zuwiderhandlung und Beschädigung kann der Gemeinderat das Benützungsrecht gemäss diesem Reglement zeitweise oder gänzlich entziehen.

### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschule wird auf den gleichen Zeitpunkt hin ausser Kraft gesetzt.

### § 10 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion setzt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens fest.

#### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
24.06.2013	15.10.2013	01.11.2013		Genehmigung FKD vom 15.10.2013
26.02.2024	03.05.2024	01.06.2024	Reglementstitel § 1 Abs. 2 § 3 § 4	geändert gestrichen geändert geändert